

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erlassen und
das Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz aufgehoben wird sowie
das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und
das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden
(Oö. Kinderbetreuungs-Dienstrechtsänderungsgesetz 2014 - Oö. KB-DRÄG 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2013-364953/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1019/2013](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Vereinheitlichung der Bestimmungen für alle Kinderbetreuungseinrichtungen im Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) erfordert auch eine dienstrechtliche Anpassung für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben. Gleichzeitig sollen die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für pädagogische Fachkräfte an jene der Gemeindebediensteten im "neuen" Gehaltsschema angenähert werden. Die höheren Einstiegsgehälter sollen eine Motivation für Absolventinnen und verstärkt Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik für einen Berufseinstieg sein.

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

1. Neuerlassung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014 unter Entfall des Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetzes:

- Aufnahme der pädagogischen Fachkräfte in Krabbelstuben;
- Übernahme der Bestimmungen aus dem Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz (Oö. KHDG) über das fachliche Anstellungserfordernis und der besonderen Bestimmungen über die Dienstzeit und Anpassung an die aktuelle Rechtslage;
- legislative Anpassungen sowie Vereinfachungen.

2. Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Schaffung eines neuen Gehaltsschemas für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Übernahme der dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen aus dem Oö. KHDG.

3. Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002:

- Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen in das "neue" Gehaltsschema.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze und den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in der Angelegenheit der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erziehern an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind auf Gemeindeebene zunächst Mehrkosten zu erwarten, die sich in Folge der Umverteilung des Gehaltsverlaufs wieder relativieren. Unter der Annahme, dass auch alle privaten Rechtsträger das neue Gehaltsschema einführen werden, deren Abgang grundsätzlich von den Gemeinden zu tragen ist, ist anfangs mit Mehrkosten von rund 8 Mio. Euro zu rechnen, die sich bis zum Jahr 2045 gegen Null reduzieren werden. Um die Gemeinden nicht über Gebühr zu belasten, sollen die Mehrkosten zum Teil vom Land Oberösterreich übernommen werden. Auch nach dem Jahr 2045 ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. Zum einen wird die Aktivverdienstsumme nicht gesenkt, sondern lediglich umverteilt, zum anderen kommen durch das steigende Pensionsantrittsalter immer mehr Fachkräfte in höhere Verdienstklassen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben insbesondere Auswirkungen auf Frauen, da der weitaus überwiegende Teil der pädagogischen Fachkräfte in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen weiblich ist.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes bei den zu ändernden Rechtsvorschriften wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechte darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014):

Zu Art. I § 1:

§ 1 definiert den Geltungsbereich; demzufolge umfasst dieser nunmehr auch die pädagogischen Fachkräfte in Krabbelstuben. Im Übrigen entspricht § 1 der bisher geltenden Gesetzeslage gemäß den §§ 15 und 16 Oö. KHDG.

Zu Art. I § 2:

§ 2 entspricht der bisher geltenden Gesetzeslage gemäß § 17 Oö. KHDG.

Zu Art. I § 3:

Die Funktionsbeschreibungen sind auf Grund der an die Funktion anknüpfenden dienst- und gehaltsrechtlichen Konsequenzen erforderlich.

Aufgaben einer Leiterin bzw. eines Leiters einer Kinderbetreuungseinrichtung sind insbesondere:

I. Pädagogische Aufgaben:

1. Organisation und Steuerung der Qualitätssicherung und -entwicklung

- Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzepts
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einsichtnahme in die schriftliche Dokumentation der Bildungsarbeit (Planung/Reflexion/Beobachtung) der pädagogischen Fachkräfte
- Organisation der Integrationsmaßnahmen für Kinder mit Beeinträchtigung gemäß Handbuch für Integration und fachliche Begleitung des Personals in Integrationsgruppen
- Koordination der Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung und der Durchführung der Sprachstandsfeststellung
- Planung und Koordination gruppenübergreifender Vorhaben (Projektarbeiten, Raumnutzung etc.)

2. Teamentwicklung/Personalentwicklung/Teamkoordination

- Mitwirkung bei der Personalauswahl
- Einführung, Anleitung und Beratung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fachliche Begleitung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern
- Führen von Mitarbeitergesprächen
- Steuerung der Fortbildung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht

- Fachliches Feedback an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität etc.
- Vorbereitung und Leitung von Teambesprechungen
- Fortlaufende Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über aktuelle rechtliche Grundlagen und Richtlinien etc.

3. Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten

- Einhalten der Dienstzeiten
- Wahrung des Dienstgeheimnisses
- Meldung von Dienstverhinderungen etc.

4. Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger

- Erfüllen der Informationspflicht über personelle und organisatorische Angelegenheiten
- Mitwirkung in betrieblichen Fragen
- Meldung von baulichen, sicherheitstechnischen bzw. hygienischen Mängeln
- Umsetzung trägerspezifischer Vorgaben etc.

5. Zusammenarbeit mit den Eltern und externen Partnern (Land Oberösterreich, Fachberatung für Integration, Psychologinnen und Psychologen, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Landesschulrat, Schulen, Bibliotheken etc.)

6. Koordination des Hospitierens und Praktizierens von Schülerinnen und Schülern der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

II. **Administrative Aufgaben:**

- Einteilen der Kinder in Gruppen unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte
- Überprüfen der Einhaltung der jeweils aktuellen Standards für Sicherheit und Hygiene und Sorge für präventive Maßnahmen
- Ordnungsgemäße Kanzleiführung und Geldgebarung
- Erstellen der Dienstpläne im Einvernehmen mit dem Rechtsträger
- Evidenthalten des Inventars und Sorge für Bildungsmittel und Materialien
- Erstellen der Kindertagesheimstatistik etc.

III. **Aufgaben einer Leiterin bzw. eines Leiters, die bzw. der keine eigene Gruppe führt, sind insbesondere:**

- Vertretung der pädagogischen Fachkräfte, vorrangig der gruppenführenden pädagogischen Fachkräfte bei Abwesenheit auf Grund Fortbildung, Krankheit etc.
- Planung und Durchführung von gruppenübergreifenden thematischen Schwerpunkten bzw. Förderangeboten
- Gruppenführung in Zeiten (zB einzelne Nachmittage), die das Beschäftigungsausmaß des gruppenführenden Fachpersonals übersteigen bzw. Mitarbeit in Zeiten, die einen erhöhten Personaleinsatz erfordern (zB Mittagsbetrieb)

IV. Keine Leitungsaufgaben sind:

- Abschluss des Aufnahmevertrags mit den Eltern und Platzzuweisung sowie Widerruf der Aufnahme
- Budgeterstellung
- Vorschreibung von Elternbeiträgen
- Pflege- und Erhaltungstätigkeiten der Anlage, zB Rasen mähen, Schneeräumung
- Buchhaltung

Aufgaben einer Pädagogin bzw. eines Pädagogen, die bzw. der eine Gruppe führt, sind insbesondere:

- Gestaltung der Bildungsarbeit gemäß "Bundesländerübergreifendem BildungsRahmenPlan" für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
- Schriftliche Dokumentation der Bildungsarbeit (Planung, Reflexion, Beobachtung etc.) gemäß Oö. KBG, "BildungsRahmenPlan", Pädagogischem Konzept
- Vorbereitung der kindergartenpflichtigen Kinder auf den Schuleintritt
- Planung und Durchführung der Sprachstandsfeststellung
- Gestaltung des Tagesablaufs unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder
- Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten (keine medizinische Pflege)
- Begleitung und Förderung des Spiels als wichtigste frühkindliche Lernform
- Unterstützung und Förderung aller Kinder unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache, (hoch)begabten Kindern, Kindern mit Beeinträchtigung etc.
- Schaffen eines positiven Lernklimas unter Berücksichtigung lernpsychologischer und pädagogischer Aspekte (zB Bewältigung schulischer Aufgaben im Hort)
- Anbieten von Lernhilfen und Unterstützung bei der Entwicklung von Lernstrategien
- Planung und Durchführung der Integrationsmaßnahmen für Kinder mit Beeinträchtigung gemäß Handbuch für Integration
- Gestaltung und Nutzung von Räumen nach soziologischen, psychologischen, funktionalen und sicherheitstechnischen Aspekten sowie nach aktuellen Schwerpunkten der Bildungsarbeit
- Schaffen einer vorbereiteten Umgebung durch Bereitstellen von Bildungsmitteln und Materialien, die dem Alter, dem Entwicklungsstand, den Interessen und der Lebenswelt der Kinder entsprechen
- Verantwortung für die Pflege und Wartung der Räume, der Bildungsmittel und Materialien
- Einführung, Anleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Kindergruppe
- Kenntnis der Aufgabenbereiche und Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planung und Durchführung von zeitgemäßen Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern (Entwicklungsgespräche, Hospitationen von Eltern in der Kindergruppe, Elternmitarbeit, Elternabende etc.)
- Zusammenarbeit mit der Schule und anderen externen Partnern (Fachberatung für Integration, Bibliotheken, Musikschule etc.)

- Erweiterung der fachlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Studium von Fachliteratur
- Wissenstransfer innerhalb des Teams (Information der Kolleginnen und Kollegen und Austausch über Seminarinhalte etc.)
- Teilnahme an Teambesprechungen und aktive Mitarbeit im Hinblick auf Qualitätssicherung und -entwicklung
- Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten (Kenntnis der Dienstbetriebsordnung, der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung, der einschlägigen Richtlinien, Einhaltung der Dienstzeit, Wahrung des Dienstgeheimnisses, Meldeverpflichtungen an den Rechtsträger, Meldeverpflichtung gemäß § 14 Abs. 2 Oö. KBG etc.)
- Erfüllung der Aufsichtspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Oö. KBG
- Führung eines Besuchsnachweises

Aufgaben einer Pädagogin bzw. eines Pädagogen sind insbesondere:

- Selbstständige Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen für Kinder mit Beeinträchtigung in Kooperation mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und deren Dokumentation
- Unterstützung der Sozialisation von Kindern mit Beeinträchtigung in der Kindergruppe
- Selbstständige Planung und Durchführung von Bildungsangeboten und Begleitung von Spielprozessen in Kooperation mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft in alterserweiterten Gruppen und deren Dokumentation
- Planung und Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der speziellen Sprachförderangebote in Kooperation mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und deren Dokumentation
- Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten (keine medizinische Pflege)
- Gruppenführung in Zeiten (zB einzelne Nachmittage), die das Beschäftigungsausmaß der gruppenführenden pädagogischen Fachkräfte übersteigen bzw. Mitarbeit in Zeiten, die einen erhöhten Personaleinsatz erfordern (zB Mittagsbetrieb)
- Abstimmung mit der pädagogischen Fachkraft in Fragen der methodisch-didaktischen Umsetzung von speziellen Förderangeboten
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von zeitgemäßen Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern (Entwicklungsgespräche, Hospitationen von Eltern in der Kindergruppe, Elternmitarbeit, Elternabende etc.)
- Mitwirkung bei Planung und Durchführung der Zusammenarbeit mit der Schule und anderen externen Partnern (Fachberatung für Integration, Bibliotheken, Musikschule etc.)
- Kenntnis der Aufgabenbereiche und Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vertretung der gruppenführenden pädagogischen Fachkräfte auf Grund Fortbildung, Krankheit etc.)
- Erweiterung der fachlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Studium von Fachliteratur
- Wissenstransfer innerhalb des Teams (Information der Kolleginnen und Kollegen und Austausch über Seminarinhalte etc.)

- Teilnahme an Teambesprechungen und aktive Mitarbeit im Hinblick auf Qualitätssicherung und -entwicklung
- Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten (Kenntnis der Dienstbetriebsordnung, der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung, der einschlägigen Richtlinien, Einhaltung der Dienstzeit, Wahrung des Dienstgeheimnisses, Meldeverpflichtungen an den Rechtsträger, Meldeverpflichtung gemäß § 14 Abs. 2 Oö. KBG etc.)
- Erfüllung der Aufsichtspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Oö. KBG

Zu Art. I § 4:

Für Kindergärten und Horte gilt das Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994. Alle Prüfungsbezeichnungen wurden lediglich aktualisiert, sodass alle vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfüllten Anstellungserfordernisse unberührt bleiben.

Unter Inanspruchnahme der Kompetenz gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG wurde das fachliche Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben definiert.

Zu Art. I § 5:

Das fachliche Anstellungserfordernis für Leiterinnen bzw. Leiter in Kinderbetreuungseinrichtungen wurde dem Grundsatz des Oö. KBG, dass Gruppen unterschiedlicher Organisationsformen (Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortgruppen) unter einer Leitung zusammengefasst werden sollen, angepasst.

Unter der "Praxis als pädagogische Fachkraft in Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Organisationsformen (§ 6 Oö. KBG)" im Sinn des Abs. 2 versteht man die Praxis in mindestens zwei verschiedenen Organisationsformen einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Zu Art. I § 6:

Die Ausnahmeregelung des § 3 Z 2 Oö. KHDG für Kindergärten, deren Betriebsdauer im Kalenderjahr vier Monate nicht übersteigt, wurde nicht übernommen, da die Ausnahmeregelung für Kindergärten ausreichend scheint. Die Ausnahmeregelung gemäß § 3 Z 4 lit. b letzter Fall leg.cit. wurde ebenfalls nicht übernommen, da auf Grund der hohen Anforderung an die Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen eine abgeschlossene Berufsausbildung ohne einschlägige Qualifikation nicht ausreichend ist.

Auf Grund der angespannten Arbeitsmarktsituation stehen zu wenig pädagogische Fachkräfte mit abgeschlossenen Berufsausbildungen gemäß lit. a und b zur Verfügung - von Rechtsträgern werden daher, abweichend von § 6 Z 5, zB Diplom-Behindertenpädagoginnen bzw. Diplom-Behindertenpädagogen eingesetzt.

Zu Art. I § 7:

Die bisherigen Bestimmungen des § 4 Oö. KHDG wurden lediglich geringfügig terminologisch angepasst bzw. aktualisiert.

Zu Art. I § 8:

Für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben wird erstmals die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gesetzlich festgelegt. Pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben haben die im § 8 Abs. 1 definierten Aufgaben zu erfüllen. Das Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit von drei Wochenstunden orientiert sich an der gesetzlich festgelegten Kinderhöchstzahl in der Gruppe.

Zu Art. I § 9:

Von der Dienstzeit für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung ist nunmehr auch die Leitung von Krabbelstuben(gruppen) umfasst. Verbleiben einer Leiterin bzw. einem Leiter auf Grund der Dienstzeit für Leitung und der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit weniger als 20 Stunden für die pädagogische Arbeit in der Gruppe, ist die Führung einer eigenen Gruppe jedenfalls nicht möglich. Die Dienstzeit, die für Leitungsaufgaben zur Verfügung steht, ist grundsätzlich in der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfüllen.

Zu Art. I § 10:

Die Kontinuität der Bildungsarbeit ist zukünftig als Grundprinzip bei der Erstellung der Dienstpläne zu beachten.

Zu Art. I § 11:

Es erfolgt eine inhaltliche Klarstellung, ohne das Ausmaß der Dienstzeit für Fortbildung zu verändern. Eine über das wöchentliche Beschäftigungsausmaß hinausgehende und erforderliche Fortbildung richtet sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften. Bei der Herstellung

des Einvernehmens mit dem Dienstgeber ist der Dienstweg über die Leiterin bzw. den Leiter einzuhalten.

Abs. 3 und 4 beinhalten verpflichtende Fortbildungsinhalte für Pädagoginnen und Pädagogen im "neuen" Gehaltsschema im Sinn der Bildungsqualität. Aktuell sind dies zum Beispiel die Umsetzung des "BildungsRahmenPlans", die Sprach- und Leseförderung etc.

Zu Art. II (Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001):

Zu Art. II Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 3b und § 3 Abs. 4 Z 1):

Klarstellung, dass die auf die pädagogischen Fachkräfte anwendbaren Urlaubsbestimmungen sowie die besonderen gehaltsrechtlichen Bestimmungen auch auf die als Vertragsbedienstete beschäftigten pädagogischen Fachkräfte anzuwenden sind.

Zu Art. II Z 7 (§ 67 Abs. 8):

Abs. 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 1 Oö. KHDG. Darüber hinaus wurde der Zusatzurlaub im Ausmaß von zehn Arbeitstagen nunmehr gesetzlich festgelegt.

Der Grundsatz, dass der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte während der Hauptferien konsumiert werden soll, bleibt aufrecht. Der zwingende Verbrauch des Erholungsurlaubs während der Hauptferien (bisher im § 10 Abs. 2 Oö. KHDG geregelt) soll jedoch entfallen, um eine größere Flexibilität auf Seiten der Bediensteten als auch auf Seiten des Dienstgebers zu ermöglichen. Das Gesagte gilt sinngemäß auch für den Urlaub nach § 67 Abs. 8 Z 2.

Zu Art. II Z 9 und 10 (§§ 134 bis 134e):

Die dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen, die sich bisher im Oö. KHDG befanden, sollen in das Oö. GBG 2001 übergeführt werden.

Die Möglichkeit der Einreihung in L2b1 bzw. I2b1 mit Befähigungsprüfung und Absolvierung einer Nachschulung entfällt zukünftig, zumal für neu eintretende Pädagoginnen bzw. Pädagogen ohnehin nur mehr eine einheitliche Einreihung in Betracht kommt.

Die Durchführungsverordnung LGBl. Nr. 42/1991 ist damit ebenfalls aufgehoben.

Für ab dem 1. Jänner 2014 neu eintretende pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bestehende pädagogische Fachkräfte, die eine Optionserklärung abgeben, soll ein an das neue Gehaltssystem angelehntes neues

Entlohnungsschema mit höheren Einstiegsgehältern und einer niedrigeren Gehaltskurve geschaffen werden. Die Vorrückungen erfolgen wie im neuen Gehaltssystem in Zwei-, Drei-, Vier- oder Fünfjahresschritten.

Wie die anderen Gemeinde(verbands)bediensteten im neuen Gehaltssystem unterliegen auch die neu eintretenden pädagogischen Fachkräfte einer 5 %igen Gehaltskürzung im ersten Jahr, wobei facheinschlägige Zeiten bei anderen Rechtsträgern angerechnet werden (§ 134d Abs. 5 Oö. GBG 2001).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass derartige facheinschlägige Zeiten für die Vorrückung im Rahmen der Festlegung des Vorrückungstichtags zu Beginn des Dienstverhältnisses zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 170 Abs. 5 Z 2 Oö. GDG 2002 zur Gänze angerechnet werden können.

Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen, die die entsprechende Ausbildung aufweisen, sollen auch im neuen Entlohnungsschema eine Zulage erhalten, da diese besondere Aufgabe mit dem Gehalt nach Abs. 2 nicht abgedeckt ist.

Leiterinnen und Leitern einer Kinderbetreuungseinrichtung gebührt auch im neuen Entlohnungsschema eine Leitungszulage. Diese ist abhängig von der Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Am 1. Jänner 2014 bereits in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband stehende Bedienstete können eine Erklärung abgeben, dass für sie die Bestimmungen über das neue Gehaltsschema "KBP" anzuwenden sind. Die Abgabe einer derartigen Optionserklärung ist allerdings nur einmal möglich. Die Bestimmungen über die Option orientieren sich am § 218a Oö. GDG 2002.

Zu Art. III (Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002):

Zu Art. III Z 2 (§ 72 Abs. 8):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 7 (§ 67 Abs. 8 Oö. GBG 2001).

Zu Art. III Z 3 (§ 139c):

Die gehaltsrechtlichen Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte im Oö. GBG 2001 sollen für diejenigen pädagogischen Fachkräfte anzuwenden sein, die sich im Dienst einer Statutargemeinde befinden. Die ab 1. Jänner 2014 bei einer Statutargemeinde neu eintretenden pädagogischen Fachkräfte fallen unter das neue Gehaltsschema "KBP". Die bestehenden pädagogischen Fachkräfte können eine Optionserklärung nach § 134e Oö. GBG 2001 abgeben.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erlassen und das Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz aufgehoben wird sowie das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 geändert werden (Oö. Kinderbetreuungs-Dienstrechtsänderungsgesetz 2014 - Oö. KB-DRÄG 2014), beschließen.

Linz, am 13. Februar 2014

Prim. Dr. Aichinger
Obmann

Hingsamer
Berichterstatter

Landesgesetz
mit dem das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erlassen und
das Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz aufgehoben wird sowie
das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und
das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden
(Oö. Kinderbetreuungs-Dienstrechtsänderungsgesetz 2014 - Oö. KB-DRÄG 2014)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KB-DG 2014)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eigener Wirkungsbereich
- § 3 Begriffe und Funktionsbeschreibungen

2. ABSCHNITT
ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

- § 4 Fachliches Anstellungserfordernis
- § 5 Fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung
- § 6 Ausnahmen vom fachlichen Anstellungserfordernis
- § 7 Nachweis des fachlichen Anstellungserfordernisses und Diplomanerkennung

3. ABSCHNITT
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIENSTZEIT

- § 8 Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit
- § 9 Dienstzeit für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung
- § 10 Dienstplan
- § 11 Dienstzeit für Fortbildung

4. ABSCHNITT
VERWEISUNGEN; INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

- § 12 Verweisungen
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), die beim Land, bei Gemeinden oder bei Gemeindeverbänden beschäftigt sind.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für das Dienstverhältnis der pädagogischen Fachkräfte von Übungskindergärten, Übungshorten und Übungsschülerheimen, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

(3) Soweit nicht in diesem Landesgesetz besondere Regelungen getroffen werden, bleiben die in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.

§ 2 Eigener Wirkungsbereich

Die auf Grund dieses Landesgesetzes von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zu besorgenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 3 Begriffe und Funktionsbeschreibungen

Zu den pädagogischen Fachkräften im Sinn dieses Landesgesetzes zählen:

1. Leiterin bzw. Leiter: Eine Person, die die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß §§ 4 und 5 erfüllt und die mit der pädagogischen und administrativen Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung betraut ist.
2. Pädagogin bzw. Pädagoge: Eine Person, die die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 4 erfüllt.

2. ABSCHNITT ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

§ 4 Fachliches Anstellungserfordernis

(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübchengruppen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gemäß § 98 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) und einer Zusatzqualifikation in Früherziehung oder
 - b) der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a SchOG und einer Zusatzqualifikation in Früherziehung;
2. für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gemäß § 98 Abs. 1 SchOG oder
 - b) der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a SchOG;
3. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen: die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung gemäß § 98 Abs. 3 SchOG;
4. für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte gemäß § 98 Abs. 1 SchOG,
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Sozialpädagogik gemäß § 106 SchOG,
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a oder § 103 Abs. 3 SchOG oder
 - d) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsstudiums;
5. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen bzw. Sondererzieher oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.
- (2) Schulrechtlich und hochschulrechtlich gleichgestellte Ausbildungen werden als fachliche Anstellungserfordernisse anerkannt.

§ 5

Fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Gruppen einer Organisationsform ist über die Bestimmungen des § 4 hinaus der Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis als pädagogische Fachkraft in einer Kinderbetreuungseinrichtung dieser Organisationsform (§ 6 Oö. KBG).

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Gruppen unterschiedlicher Organisationsformen ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis als pädagogische Fachkraft in Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Organisationsformen (§ 6 Oö. KBG).

§ 6

Ausnahmen vom fachlichen Anstellungserfordernis

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die Anstellungserfordernisse (§§ 4 und 5) erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

1. für die Verwendung in Krabbelstubengruppen:
 - a) hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege einer Gruppe von Kindern unter drei Jahren und
 - b) Absolvierung einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einer Krabbelstubengruppe und einer facheinschlägigen Grundausbildung gemäß § 11 Abs. 2 Oö. KBG;
2. für die Verwendung in Kindergartengruppen:
 - a) hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - b) Absolvierung einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten und einer facheinschlägigen Grundausbildung gemäß § 11 Abs. 2 Oö. KBG;
3. für die Verwendung in heilpädagogischen Kindergartengruppen: die erfolgreiche Ablegung einer der im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Prüfungen;
4. für die Verwendung in Hortgruppen:
 - a) hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulkindern sowie Absolvierung der facheinschlägigen Grundausbildung gemäß § 11 Abs. 2 Oö. KBG oder
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule;
5. für die Verwendung in heilpädagogischen Hortgruppen:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der im § 4 Abs. 1 Z 3 genannten Prüfungen oder
 - b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer im § 4 Abs. 1 Z 4 genannten Prüfungen oder
 - c) sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach lit. a oder b erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen facheinschlägigen Ausbildung;
6. für die Bestellung als Leiterin bzw. Leiter einer Kinderbetreuungseinrichtung: das fachliche Anstellungserfordernis gemäß § 4.

§ 7

Nachweis des fachlichen Anstellungserfordernisses und Diplomanerkennung

(1) Die in den §§ 4 und 6 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten gemäß Abs. 9 ausgestellte Zeugnisse sind als

Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, hat die Landesregierung dem Antrag einer bzw. eines Staatsangehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, binnen vier Monaten stattzugeben, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorliegen, die den Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, entsprechen.

(4) Sind die gemäß Abs. 3 vorgelegten Zeugnisse über die in einem Staat gemäß Abs. 9 erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat die Landesregierung zu prüfen, ob die während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zu den verlangten inländischen Qualifikationen abdecken. Decken die erworbenen Qualifikationen die Unterschiede nicht zur Gänze ab, hat die Landesregierung die Anerkennung gemäß Abs. 3 nach Maßgabe des Abs. 5 unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlenden wesentlichen Qualifikationen von der antragstellenden Person wahlweise entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen sind.

(5) Die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 4 vorgeschrieben werden, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die für die beabsichtigte Berufsausübung nach diesem Landesgesetz sonst geforderte Ausbildungsdauer oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 4 unterscheiden.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind solche, deren Kenntnis eine unbedingt erforderliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 1 geforderten Ausbildung aufweist. Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen.

(6) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften für die Durchführung der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen (Abs. 5) durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach § 4 Oö. KBG erforderliche Qualifikation unter Bedachtnahme auf die Lehrpläne der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik erlangen.

(7) Die Prüfungsgebiete für die Eignungsprüfungen sind unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Lehrpläne der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik festzusetzen. Die Landesregierung hat je nach Art des Prüfungsgebiets auszusprechen, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich, nur schriftlich oder nur mündlich oder

auch praktisch abzulegen ist. Zur Durchführung der Prüfung sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung für die Angelegenheiten der Kinderbetreuung zuständigen Abteilung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie die erforderliche Zahl von Prüferinnen und Prüfern mit Lehrbefähigung oder sonstiger fachlicher Befähigung zu bestellen. Die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sind in jedem Prüfungsgebiet "mit Erfolg abgelegt" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. Über die Prüfung ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen. Wurde die Leistung mit "nicht bestanden" beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefasst zu vermerken. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist für den Fall, dass sie bzw. er die Eignungsprüfung nicht besteht, zur nochmaligen Ablegung im nächstfolgenden Kalenderjahr berechtigt.

(8) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem Staat gemäß Abs. 9 erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinn des Abs. 3.

(9) Staaten im Sinn der Abs. 2, 4 und 8 sind

1. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. die Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraums sowie
3. die Schweizerische Eidgenossenschaft.

3. ABSCHNITT BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIENSTZEIT

§ 8

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

(1) Für pädagogische Fachkräfte hat

1. zur Vorbereitung der Bildungsarbeit,
2. für die Zusammenarbeit mit den Eltern,
3. für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
4. für die fachspezifische Fortbildung mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 11 und
5. für administrative Aufgaben sowie
6. bei heilpädagogischen Kindergartengruppen und Hortgruppen überdies zur Vorbereitung von spezifischen Fördermaßnahmen

von der Zahl der Wochendienststunden die im Abs. 2 geregelte Stundenzahl von der Gruppenarbeit frei zu bleiben.

(2) Von der Gruppenarbeit haben im Sinn des Abs. 1 für pädagogische Fachkräfte frei zu bleiben:

1. in Krabbelstübchengruppen drei Stunden,
2. in Kindergarten- und Hortgruppen sieben Stunden und
3. in heilpädagogischen Kindergarten- und Hortgruppen acht Stunden.

(3) Für pädagogische Fachkräfte, die teilzeitbeschäftigt sind, ist die Dienstzeit im gleichen Verhältnis aufzuteilen; bei der Berechnung ist jeweils auf Viertelstunden aufzurunden.

(4) Mindestens die Hälfte der von der Gruppenarbeit freibleibenden Zeit ist in der Kinderbetreuungseinrichtung abzuleisten.

§ 9

Dienstzeit für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung

Für Leiterinnen bzw. Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen haben von der Zahl der Wochendienststunden zusätzlich zu den Bestimmungen des § 8 zur Besorgung von Leitungsaufgaben mindestens doppelt so viele Stunden von der Gruppenarbeit frei zu bleiben, als die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung Gruppen hat.

§ 10

Dienstplan

Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat - unter Mitwirkung der Leiterin bzw. des Leiters und nach Anhörung der pädagogischen Fachkräfte - die Aufteilung der Wochendienstzeit der pädagogischen Fachkräfte in einem Dienstplan festzulegen. Die Aufteilung hat die Kontinuität der Bildungsarbeit sicherzustellen und die Erfordernisse der Kinderbetreuungseinrichtung zu berücksichtigen.

§ 11

Dienstzeit für Fortbildung

(1) Die pädagogischen Fachkräfte haben pro Arbeitsjahr Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während der Dienstzeit im Ausmaß ihres wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 besteht für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes Oberösterreich oder an vom Land Oberösterreich anerkannten, von anderen Fortbildungsinstitutionen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen. Bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen ist auf die betrieblichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen und das Einvernehmen mit dem Dienstgeber herzustellen.

(3) Pädagogische Fachkräfte, die erstmals nach dem 1. Jänner 2014 in einer Kinderbetreuungseinrichtung in Oberösterreich tätig werden, haben innerhalb von zwei Jahren ab Dienstantritt Fortbildungsveranstaltungen im Hinblick auf Grundlagen einer qualitätvollen Bildungsarbeit, jeweils unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der aktuellen einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Gesamtausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten während der Dienstzeit zu absolvieren.

(4) Pädagogische Fachkräfte, die von der Optionsmöglichkeit gemäß § 134e Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 Gebrauch gemacht haben, haben innerhalb von drei Jahren ab Abgabe der Optionserklärung Fortbildungsveranstaltungen im Hinblick auf Grundlagen einer qualitätsvollen Bildungsarbeit jeweils unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der aktuellen einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Gesamtausmaß von mindestens 30 Unterrichtseinheiten während der Dienstzeit zu absolvieren.

(5) Der Anspruch gemäß Abs. 1 wird um jenes Stundenausmaß der Fortbildungsveranstaltungen reduziert, die nach Abs. 3 und 4 zu absolvieren sind.

4. ABSCHNITT VERWEISUNGEN; INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

§ 12 Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf das Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, verwiesen wird, ist es in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2013 anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz (Oö. KHDG), LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 105/2007, außer Kraft.

Artikel II Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des 4. Abschnitts des 3. Hauptstücks durch folgende Überschrift ersetzt:

"4. ABSCHNITT SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG"

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Eintragung zu § 134 durch folgende Eintragungen samt Überschriften ersetzt:

**"5. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE IN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

Unterabschnitt A

**Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in den Verwendungs- bzw.
Entlohnungsgruppen L 2b 1 (I 2b 1) und L 3 (I 3)**

- § 134 Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen L 2b 1 (I 2b 1) und L 3 (I 3)
- § 134a Dienstalterszulage für Beamtinnen und Beamte in Kinderbetreuungseinrichtungen
- § 134b Dienstzulage und Leistungszulage für pädagogische Fachkräfte
- § 134c Leitungszulage für pädagogische Fachkräfte

Unterabschnitt B

Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte des Gehaltsschemas KBP

- § 134d Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte des Gehaltsschemas KBP

Unterabschnitt C

Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte

- § 134e Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte"

3. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten des Kinderbetrieungsdienstes ist Abs. 2 anzuwenden, soweit im Oö. Kinderbetrieungs-Dienstgesetz 2014 nicht anderes bestimmt ist."

4. Nach § 3 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

"(3b) Für die als Vertragsbedienstete im Sinn dieses Landesgesetzes beschäftigten pädagogischen Fachkräfte im Sinn des Oö. Kinderbetrieungs-Dienstgesetzes 2014 sind - neben den im Abs. 3 genannten Bestimmungen - § 67 Abs. 8 sowie die Bestimmungen des 5. Abschnitts im 3. Hauptstück, soweit landesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden. Im Übrigen ist das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung sowie die Oö. Landes-Reisegebühreuvorschrift sinngemäß anzuwenden, soweit im Oö. Kinderbetrieungs-Dienstgesetz 2014 nicht anderes bestimmt ist."

5. § 3 Abs. 4 Z 1 entfällt.

6. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort "Dienstklassen" die Wortfolge "oder einem Gehaltsschema" und nach dem Wort "Entlohnungsgruppen" die Wortfolge "oder einem Gehaltsschema" eingefügt.

7. Dem § 67 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte umfasst

1. den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1, der nach Möglichkeit während der Hauptferien (§ 8 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) und
2. zehn Tage, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien zu verbrauchen sind."

8. Die Abschnittsbezeichnung des 4. Abschnitts des 3. Hauptstücks lautet:

**"4. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG"**

9. Nach § 133 wird folgende Überschriften eingefügt:

**"5. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE IN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN"**

Unterabschnitt A

**§ 134 Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in den Verwendungs- bzw.
Entlohnungsgruppen L 2b 1 (I 2b 1) und L 3 (I 3)**

10. § 134 lautet:

**"§ 134
Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in den Verwendungs- bzw.
Entlohnungsgruppen L 2b 1 (I 2b 1) und L 3 (I 3)**

(1) Die nachstehenden Absätze sowie die §§ 134a bis 134c sind nicht auf jene pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwenden, die ab 1. Jänner 2014 ein Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter oder Beamtin bzw. Beamter zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband begründen oder eine Erklärung nach § 134e abgegeben haben.

(2) Der Gehalt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen

verwendeten Beamtinnen und Beamten wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Verwendungsgruppe		
Gehaltsstufe	L 3	L 2b 1
1	1.523,0	1.678,1
2	1.546,6	1.707,6
3	1.569,9	1.736,3
4	1.593,5	1.766,4
5	1.616,8	1.798,1
6	1.653,5	1.882,7
7	1.710,6	1.968,9
8	1.770,3	2.056,0
9	1.833,9	2.143,0
10	1.900,0	2.229,1
11	1.966,9	2.315,5
12	2.034,3	2.434,3
13	2.100,5	2.552,1
14	2.167,2	2.670,8
15	2.259,8	2.788,9
16	2.351,9	2.894,2
17	2.443,6	3.003,5

(3) Das Monatsentgelt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Vertragsbediensteten wird durch die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt:

Entlohnungsgruppe		
Entlohnungsstufe	I 3	I 2b 1
1	1.563,5	1.735,5
2	1.589,6	1.766,6
3	1.615,0	1.799,3
4	1.640,9	1.832,4
5	1.666,9	1.867,2
6	1.707,2	1.957,4
7	1.769,4	2.049,0
8	1.836,2	2.139,6
9	1.905,3	2.229,7

10	1.975,6	2.320,1
11	2.046,4	2.409,7
12	2.115,3	2.533,4
13	2.185,9	2.657,3
14	2.256,5	2.780,7
15	2.352,7	2.904,1
16	2.448,7	3.013,3
17	2.543,6	3.127,7
18	2.639,0	3.250,8
19	2.734,2	3.362,7

(4) Pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind in die Verwendungsgruppe L 3 bzw. I 3 einzustufen, wenn sie

1. die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen abgelegt haben;
2. die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen abgelegt haben oder
3. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, die die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 Z 26 zum BDG 1979 nicht erfüllt, abgelegt haben.

(5) Pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind in die Verwendungsgruppe L 2b 1 bzw. I 2b 1 einzustufen, wenn sie

1. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gemäß § 98 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) abgelegt haben;
2. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte gemäß § 98 Abs. 1 SchOG abgelegt haben;
3. die Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a SchOG abgelegt haben;
4. die Reife- und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung gemäß § 98 Abs. 3 SchOG abgelegt haben;
5. die Reife- und Diplomprüfung gemäß § 106 Abs. 1 SchOG abgelegt haben;
6. die Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 106 Abs. 2 SchOG abgelegt haben;
7. die Diplomprüfung für Sondererzieher gemäß § 106 Abs. 3 SchOG abgelegt haben;
8. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, soweit sie die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 Z 26 zum BDG 1979 erfüllen, abgelegt haben oder
9. eine schulrechtlich gleichgestellte Prüfung abgelegt haben."

11. Nach § 134 werden folgende §§ 134a bis 134e eingefügt:

"§ 134a

Dienstalterszulage für Beamtinnen und Beamte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen L 2b 1 und L 3, die vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die §§ 8 bis 11 Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 134b

Dienstzulage und Leistungszulage für pädagogische Fachkräfte

(1) Den pädagogischen Fachkräften in Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt eine Dienstzulage

1. in der Höhe von 48,80 Euro, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 3 eingestuft sind;
2. in der Höhe von 14,60 Euro, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind;
3. in der Höhe von 51,20 Euro, wenn sie in die Entlohnungsgruppe I 3 eingestuft sind;
4. in der Höhe von 15,30 Euro, wenn sie in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft sind.

(2) Den pädagogischen Fachkräften gebührt eine Leistungszulage

1. im Ausmaß der den Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C gebührenden Leistungszulage gemäß § 30d Oö. LGG, sofern sie in die Verwendungsgruppe L 3 oder
2. im Ausmaß der den Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B gebührenden Leistungszulage gemäß § 30d Oö. LGG, sofern sie in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind.

(3) Für als Vertragsbedienstete beschäftigte pädagogische Fachkräfte erhöht sich die jeweilige Leistungszulage nach Abs. 2 um 5 %.

(4) Den pädagogischen Fachkräften mit Befähigungsprüfung gemäß § 134 Abs. 5 Z 4, die in der qualifizierten Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung verwendet werden, gebührt zusätzlich eine Dienstzulage. Diese beträgt:

Gehalts(Entlohnungs)stufen	Verwendungsgruppe L 2b 1	Entlohnungsgruppe I 2b 1
	Euro	
1 bis 5	87,2	91,6
6 bis 11	122,0	128,1
ab 12	173,6	182,3

§ 134c

Leitungszulage für pädagogische Fachkräfte

(1) Den Leiterinnen und Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt neben den Zulagen nach § 134b eine Leitungszulage.

(2) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind:

Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung	Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
5 Gruppen	269,8	294,5	317,4
4 Gruppen	227,7	246,8	263,5
3 Gruppen	189,8	205,3	219,2
2 Gruppen	158,4	172,2	182,5
1 Gruppe	114,2	123,3	131,3

(3) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft sind:

Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung	Entlohnungsstufen		ab der Entlohnungsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
5 Gruppen	283,3	309,2	333,3
4 Gruppen	239,1	259,1	276,7
3 Gruppen	199,3	215,6	230,2
2 Gruppen	166,3	180,8	191,6
1 Gruppe	119,9	129,5	137,9

(4) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Verwendungsgruppe L 3 eingestuft sind:

Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung	Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
5 Gruppen	213,8	218,1	232,6
4 Gruppen	158,4	164,0	176,1
3 Gruppen	106,5	110,1	116,3
2 Gruppen	74,4	76,3	80,2
1 Gruppe	51,8	54,5	58,9

(5) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Entlohnungsgruppe I 3 eingestuft sind:

Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung	Entlohnungsstufen		ab der Entlohnungs- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
5 Gruppen	224,5	229,0	244,2
4 Gruppen	166,3	172,2	184,9
3 Gruppen	111,8	115,6	122,1
2 Gruppen	78,1	80,1	84,2
1 Gruppe	54,4	57,2	61,8

Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 16 Euro je Gruppe.

Unterabschnitt B

Sonderbestimmungen für pädagogischen Fachkräfte des Gehaltsschemas KBP

§ 134d

Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte des Gehaltsschemas KBP

(1) Die nachstehenden Absätze sind auf jene pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2014 ein Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter oder Beamtin bzw. Beamter zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband als pädagogische Fachkraft begründen oder eine Erklärung nach § 134e abgegeben haben.

(2) Das Monatsentgelt bzw. der Gehalt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Bediensteten wird durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

KBP	
Gehaltsstufe	
1	2.085,0
2	2.125,0
3	2.205,0
4	2.285,0
5	2.365,0
6	2.445,0
7	2.525,0
8	2.605,0
9	2.685,0

10	2.765,0
11	2.845,0
12	2.925,0
13	3.005,0
14	3.085,0
15	3.165,0

(3) Für die Vorrückung ist der Vorrückungstichtag maßgebend. § 170 Oö. GDG 2002 ist sinngemäß anzuwenden. Die bzw. der Bedienstete rückt

1. von der ersten Gehaltsstufe in die zweite Gehaltsstufe nach fünf Jahren,
2. ab Erreichen der Gehaltsstufe 2 bis zur Gehaltsstufe 5 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils zwei Jahren,
3. ab Erreichen der Gehaltsstufe 6 bis zur Gehaltsstufe 10 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils drei Jahren,
4. ab Erreichen der Gehaltsstufe 11 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils vier Jahren

vor.

(4) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei-, drei-, vier- oder fünfjährigen Zeitraums folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tag gehemmt ist. Die zwei-, drei-, vier- oder fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

(5) Das Monatsentgelt bzw. der Gehalt während des ersten Jahres im Gemeindedienst beträgt 95 % der im Abs. 2 festgelegten Gehaltsansätze. Auf das erste Jahr sind frühere Beschäftigungszeiten als pädagogische Fachkraft anzurechnen.

(6) Den pädagogischen Fachkräften mit Befähigungsprüfung gemäß § 134 Abs. 5 Z 4 oder 7, die in der qualifizierten Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung verwendet werden, gebührt eine Dienstzulage. Diese beträgt 135 Euro.

(7) Den Leiterinnen und Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt eine Leitungszulage. Diese beträgt:

Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung	Euro
5 Gruppen	320,0
4 Gruppen	270,0
3 Gruppen	220,0
2 Gruppen	170,0
1 Gruppe	120,0

Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 16 Euro je Gruppe.

Unterabschnitt C

Optionsrecht

§ 134e

Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte

(1) Die als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Bediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. KB-DRÄG 2014 bereits im Dienst der Gemeinde (des Gemeindeverbands) stehen, können gegenüber dem Dienstgeber bzw. der Dienstbehörde schriftlich erklären, dass für sie § 134d statt der §§ 134 bis 134c anzuwenden ist. Eine solche schriftliche Erklärung ist unwirksam, wenn ihr die oder der Bedienstete eine Bedingung beigefügt hat. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist nur einmal zulässig. Eine solche schriftliche Erklärung, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 2014 abgegeben wird, wirkt auf den 1. Jänner 2014 zurück, sofern in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt, der nur der erste Tag eines Kalendermonates sein darf und vor dem 1. Juli 2014 liegen muss, bestimmt wird.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten hat die Dienstbehörde die neue gehaltsrechtliche Stellung mit Bescheid festzusetzen. Bei Vertragsbediensteten hat der Dienstgeber die neue gehaltsrechtliche Stellung schriftlich mitzuteilen. Dieses Schreiben gilt als Änderung des Dienstvertrags. Abweichend vom § 19 Abs. 8 Oö. LVBG gebührt auch dann keine Ergänzungszulage, wenn das Monatsentgelt im Entlohnungsschema KBP niedriger ist als das Monatsentgelt, das der oder dem Bediensteten in ihrer bzw. seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde.

(3) Im Fall einer Option richtet sich die Gehaltsstufe der oder des Bediensteten nach ihrem oder seinem bisherigen Vorrückungstichtag. § 226 Oö. GDG 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Erklärung im Fall des Abs. 1 wirkt ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Monatsersten. Bescheide und Schreiben gemäß Abs. 2 wirken auf diesen Zeitpunkt zurück.

(5) Die Erklärung nach Abs. 1 und die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen nach Abs. 2 sind rückwirkend rechtsunwirksam oder gelten als aufgehoben, wenn die oder der Bedienstete innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger bescheidmäßiger Festsetzung oder schriftlicher Mitteilung ihrer oder seiner tatsächlichen gehaltsrechtlichen Stellung die Erklärung nach Abs. 1 schriftlich widerruft."

12. Dem § 166 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, ist in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2013 und das Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, ist in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2012 anzuwenden."

Artikel III
Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 139c lautet:

"§ 139c Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte"

2. Dem § 72 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen umfasst

1. den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1, der nach Möglichkeit während der Hauptferien (§ 8 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) und
2. zehn Tage, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien zu verbrauchen sind."

3. Nach § 139b wird folgender § 139c eingefügt:

"§ 139c

Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte

Auf pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind die §§ 134 bis 134e Oö. GBG 2001 sinngemäß anzuwenden."

Artikel IV
Inkrafttreten

Die Artikel II und III dieses Landesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft.